

A n t r a g

des Abgeordneten Franz Rupp und des Abgeordneten Zauner
zur Vorlage der Landesregierung betreffend die Änderung
des NÖ Weinbaugesetzes 1974; LT-215/W-10-1986

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Die Änderungsanordnung in der Z. 2 lautet:
"Im § 4 Abs. 2 Z. 2 wird in der lit. i der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. j angefügt:".
2. In der Z. 3 lautet es im § 10 Abs. 1 anstelle der Wortfolge "der es neu ausgepflanzt hat" "der es seinerzeit neu ausgepflanzthat".
3. In der Z. 4 lautet es im § 11 Abs. 2 anstelle der Wortfolge "einem anderen Nutzungsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 1 zusteht, sondern auch demjenigen, dem der Eigentümer das Recht überträgt" "einem anderen Verfügungsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 1 zusteht, sondern auch demjenigen, dem der Eigentümer oder andere Verfügungsberechtigte im Sinne des § 10 Abs. 1 das Recht überträgt".
4. Im Artikel II wird im Abs. 1 nach dem Wort "Bestimmungen" folgendes eingefügt:
"- ausgenommen die Beschränkung auf die Auspflanzung in Fluren gleicher Art -".